



## **Rechts- und Verfahrensordnung (RVO) des SHBV**

### **1. Allgemeines**

1.1. Die RVO dient im obersten Grundsatz dem Ziel, Streitigkeiten im SHBV zu schlichten. Sie soll helfen, das sportliche Zusammenleben im Interesse des SHBV und seiner Mitglieder zu sichern, sowie sportliche Vergehen und verbandsschädigendes Verhalten (d.h. alle Formen unsportlichen Verhaltens) einheitlich zu beurteilen und zu ahnden.

1.2. Soweit nachfolgend nicht anderes bestimmt ist, gilt die RVO der DBU in ihrer jeweiligen Fassung für den Bereich des SHBV entsprechend.

1.3. Die Rechtsorgane sind in ihren Entscheidungen unabhängig und unterliegen nicht den Weisungen und Empfehlungen eines Organs des SHBV. Sie urteilen ausschließlich nach ihrem Gewissen, den geschriebenen und ungeschriebenen sportlichen Gesetzen der DBU und des SHBV, sowie den rechtsstaatlichen Grundsätzen.

1.4. Die Beachtung und Einhaltung der geschriebenen und ungeschriebenen Gesetze des Bowlingsports obliegt den Organen des SHBV und den angeschlossenen Vereinen innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs. Verstöße sind mit den in der RVO der DBU genannten Ahndungsmitteln und -maßnahmen zu verfolgen.

### **2. Verwaltungs- und Rechtsinstanzen des SHBV sowie ihre Zuständigkeiten**

Zuständige Stellen des SHBV im Sinne der RVO sind die Verwaltungsorgane:

- die vom SHBV eingesetzten Schiedsrichter bzw. die Spielleitungen,
- die spielleitende Aufsicht;
- der Verein (bei vereinsinternen Streitigkeiten),

sowie die Rechtsorgane:

- der Sportrechtsausschuss und
- der Rechtsausschuss.

Ein Mitglied der oben genannten Stellen darf in einem Rechtszug nur in einer Verwaltungs- oder Rechtsinstanz tätig werden. Es darf in einem Verfahren nicht mitwirken, an dem es selbst, sein Verein oder sein Club unmittelbar beteiligt ist, oder wenn gegen das Mitglied die Besorgnis der Befangenheit besteht und das Rechtsorgan auf schriftlichen Antrag ohne Beteiligung des Betroffenen nach dessen Anhörung entsprechend beschließt.

#### **2.1. Schiedsrichter und Spielleitungen**

Sofern Schiedsrichter in Schleswig-Holstein auf Verbands- oder Vereinsebene eingesetzt werden, gelten für sie die Aufgaben und Pflichten, die sich aus der Schiedsrichterordnung der DBU ergeben. Über den Einsatz von Schiedsrichtern entscheidet der Schiedsrichterwart des SHBV.

Die Spielleitung kann einer Clubmannschaft in dieser Liga / Klasse oder einer durch den 1. Sportwart des SHBV e.V. zu bestimmenden Person übertragen werden. Entsprechend wird auch bei allen anderen SHBV-Starts verfahren.



Die Aufgaben der Spielleitung sind im Spielordner des SHBV e.V. hinterlegt.

Spielleitungen ahnden Verstöße und andere Unregelmäßigkeiten nicht selbst. Es ist die spielleitende Aufsicht unverzüglich zu informieren, damit sie entscheiden kann, ob ein Verfahren eingeleitet wird. Eine ausführliche Sachverhaltsschilderung ist in den Spielbericht aufzunehmen. Zudem ist der Betroffene zu informieren.

Die Spielleitung vermerkt Proteste ebenfalls im Spielbericht und informiert die spielleitende Aufsicht unverzüglich.

## **2.2. Spielleitende Aufsicht des SHBV**

Die Aufgaben der spielleitenden Aufsicht werden durch den 1. Sportwart des SHBV oder bei Abwesenheit durch seinen Stellvertreter wahrgenommen.

Im Jugendbereich ist die spielleitende Aufsicht der 1. Jugendwart des SHBV bzw. bei Abwesenheit sein Stellvertreter.

Die spielleitende Aufsicht entscheidet anhand des Spielberichts und der übersandten Spielunterlagen, ob Verfahren zur Ahndung von Verstößen und anderen Vergehen von Vereinen, Clubs und Spielern auf Verbands- und Landesebene eingeleitet werden müssen. Es gelten die in 3.1 genannten Fristen.

Vor Ahndung des Verstoßes hört die spielleitende Aufsicht den Betroffenen an.

Folgende Strafen können nachträglich von der spielleitenden Aufsicht ausgesprochen werden:

- Verwarnung
- Spielsperre bis zu vier Wochen, mindestens jedoch der nächste Liga-Spieltag im laufenden Wettbewerb
- Ergebnisstreichung (Pins, Frames, Spielergebnisse).

Gegen die Entscheidung der spielleitenden Aufsicht ist das Rechtsmittel des Einspruchs innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe gegeben.

Sofern ein Protest erhoben wird, leitet die spielleitende Aufsicht das Verfahren zur Einberufung des Sportrechtsausschusses ein, der dann über den Protest entscheidet.

## **2.3. Verein**

Über vereinsinterne Streitigkeiten entscheidet das durch die Vereinssatzung bestimmte Gremium bzw. der Vereinsvorstand, sofern ein solches Gremium nicht besteht (in nachfolgenden Verein genannt).

Der Verein entscheidet über:

- Proteste gegen die Wertung von Spielen und Meisterschaften auf Vereinsebene,
- Verstöße von Clubs und Spielern auf Vereinsebene und
- Streitigkeiten zwischen den angeschlossenen Clubs bzw. Spielern.

## **2.4. Sportrechtsausschuss des SVBV**

Die Zusammensetzung des Sportrechtsausschusses regelt die Satzung des SHBV. In



seiner Funktion als Rechtsorgan entscheidet der Sportrechtsausschuss in der Besetzung von 5 Mitgliedern. Er ist jedoch auch in der Besetzung von mindestens 3 Mitgliedern beschlussfähig.

Die Durchführung des Verfahrens richtet sich nach Nr. 3.4.

Der Sportrechtsausschuss entscheidet über:

- Proteste gegen die Wertung von Spielen und Meisterschaften auf Verbands- und Landesebene,
- Einsprüche gegen die Entscheidung der spielleitenden Aufsicht bzw. anderer Verwaltungsinstanzen,
- Rechtsmittel von Spielern, sofern diese durch eine Entscheidung des Schiedsrichters und/oder der spielleitenden Aufsicht in ihren eigenen Rechten betroffen sind,
- Streitigkeiten zwischen Bowlingvereinen.

Gegen die Entscheidungen des Sportrechtsausschusses kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden (siehe auch Nr. 3.5 Satz 1).

## **2.5. Rechtsausschuss des SHBV**

Die Wahl der Mitglieder des Rechtsausschusses regelt die Satzung des SHBV. Der Rechtsausschuss ist in der Besetzung von 3 Mitgliedern beschlussfähig.

Die Durchführung des Verfahrens richtet sich nach Nr. 3.4.

Der Rechtsausschuss entscheidet über

- Streitigkeiten zwischen Organen und Ausschüssen des SHBV,
- die Zuständigkeit eines Organs oder Ausschusses des SHBV und eines Rechtsorgans in Zweifelsfällen
- das Rechtsmittel der Berufung gegen die erstinstanzlichen Entscheidungen des Sportrechtsausschusses.

Die Entscheidung des Rechtsausschusses ist grundsätzlich endgültig. Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel der Revision nur zulässig, wenn die Entscheidung für nachprüfbar erklärt wird und die Verletzung von DBU-Recht behauptet wird. Es gilt die in Nr. 3.5 Satz 1 genannte Frist. Zuständig für die Entscheidung über das Rechtsmittel der Revision ist die Rechtsinstanz, die sich aus der RVO der DBU ergibt.

## **3. Verjährung und Rechtsmittelfristen**

3.1. Einsprüche wegen eines Verstoßes, dessen Ahndung Einfluss auf die Spielwertung haben soll, müssen innerhalb von 3 Tagen nach Bekanntwerden des Grundes bei der zuständigen Stelle oder der Geschäftsstelle des SHBV mit Begründung eingereicht sein. Gleiches gilt für die entsprechende Gebühr. Die Einspruchsfrist endet nach Ablauf eines Monats, gerechnet vom Spieltag ab.

Ansonsten verjähren die Verfolgung eines Verstoßes bzw. das Einspruchsrecht, wenn nicht innerhalb von 6 Monaten seit seiner Begehung durch die zuständige Stelle des SHBV ein Verfahren eingeleitet worden ist.



3.2. Einsprüche gegen Spielmaterial und Bahnen sind sofort nach Feststellung dem Schiedsrichter bzw. der Spielleitung bekannt zu geben.

3.3. Die Einleitung eines Verfahrens unterbricht die Verjährung. Maßgebend ist der Zeitpunkt des Eingangs des begründenden Schriftsatzes (und der Gebühr) bei der zuständigen Stelle oder der Geschäftsstelle des SHBV (siehe Nr. 1.2 der Satzung des SHBV e.V.).

3.4. Nach Einleitung eines Verfahrens haben die Rechtsorgane alsbald einen Termin zur Verhandlung anzusetzen. Sie sollen innerhalb von 6 Wochen verhandeln. Die Frist rechnet vom Tag des Eingangs des Schriftsatzes bei der zuständigen Stelle.

3.5. Entscheidungen der Rechtsorgane des SHBV, die verkündet oder zugestellt werden, werden unanfechtbar, wenn nicht innerhalb eines Monats die nächste zuständige Instanz zur Entscheidung angerufen wird. Alle übrigen Entscheidungen werden sechs Monate nach Beschlussfassung unanfechtbar.

#### **4. Kosten**

4.1. Jede Entscheidung, die eine Instanz abschließt, muss eine Kostenentscheidung enthalten.

4.2. Die Kosten setzen sich aus Gebühren und Auslagen zusammen.

4.3. Die Kosten des Verfahrens trägt in der Regel die bestrafte oder unterlegene Partei nach Maßgabe des Verfahrensausgangs. Die Rechtsorgane können nach billigem Ermessen eine andere Kostenentscheidung treffen. Dies gilt insbesondere dann, wenn mehrere Verfahren in einer Sitzung behandelt werden oder wenn einzelne oder alle Mitglieder des Rechtsorgans nicht ausschließlich zum Zweck der Entscheidungsfindung zusammentreten.

4.4. Soweit die Kosten nicht von den Parteien zu tragen sind, trägt diese der für das Rechtsorgan, das die abschließende Entscheidung getroffen hat, zuständige Verein oder der SHBV.

4.5. Die Verfahren vor den Rechtsorganen sind gebührenpflichtig. Die Gebühren sind in der Kostenordnung des SHBV festgelegt.

4.6. Die Gebühren sind vor oder mit der Einleitungs- oder Rechtsmittelschrift zu zahlen. Der Zahlungsnachweis ist durch Beifügung des Zahlungsbelegs zu führen. Bei bargeldlosem Verkehr ist das Datum der Überweisung entscheidend, nicht der Eingang der Gebühr beim SHBV. Hat der Verein gegenüber dem SHBV e.V. eine Einzugsermächtigung abgegeben, ist die Zahlungsfrist gewahrt. Werden die Gebühren nicht fristgerecht gezahlt, so wird das erstinstanzliche Verfahren durch unanfechtbaren Beschluss eingestellt oder das Rechtsmittel verworfen. Die Organe des SHBV sind von der Gebührenpflicht befreit.

4.7. Die Zahlung von Vorschüssen zur Deckung der zu erwartenden Auslagen kann



verlangt werden.

4.8. Unterliegt die gebührenpflichtige Partei, werden die Gebühren vom Verein bzw. vom SHBV vereinnahmt; obsiegt die gebührenpflichtige Partei ganz oder teilweise, so sind die Gebühren entsprechend zu erstatten.

4.9. Geladenen Zeugen und Sachverständigen werden nachgewiesene Auslagen erstattet und Tagegelder in Höhe der SHBV-Sätze gezahlt.

Entsprechendes gilt für die Mitglieder des Rechtsorgans.

4.10. Bei Rücknahme von Rechtsmitteln ist über Gebühren und Kosten durch unanfechtbaren Beschluss zu entscheiden. Bei Rücknahme bis 2 Wochen vor der Verhandlung wird die Gebühr zurückerstattet. Die bis dahin entstandenen Kosten gehen zu Lasten desjenigen, der das Rechtsmittel eingelegt hat.

## **5. Inkrafttreten**

Diese RVO wurde mit Beschluss des 25. Verbandstages vom 26. April 2014 geändert. Sie tritt mit diesem Tag in Kraft.